

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 13.

(No. 875.)

T a r i f f,

nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberrahrgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6ten Mai 1824.

Es wird entrichtet:

A. Für den Uebergang über die Schiffbrücke.

	Rthl.	Sgr.	Pr.
1) Von einem Fußgänger, er mag tragen oder nicht.....	—	—	4
2) Von einer Person mit einer Handkarre, oder mit einer Last, welche sie zieht, schiebt, oder wälzt.....	—	—	8
3) Von Fracht- und andern Lastfuhrwerk, mit Einschluß der dazu gehörenden Personen:			
a) Mit Pferden oder Maulthiercn bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier.....	5	—	—
{ von zweirädrigem, für jedes Zugthier.....	7	6	—
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier.....	2	—	—
b) Mit Rindvieh oder Eseln bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier.....	2	6	—
{ von zweirädrigem, für jedes Zugthier.....	4	—	—
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier.....	1	—	—
4) Vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen eingerichtet, — mit Einschluß der Reisenden und Führer — für jedes Zugthier.....	2	6	—
5) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt, mit Einschluß des Reiters oder Führers.....	1	—	—
6) Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel, unangespannt, mit Einschluß des Führers.....	—	—	8
7) Von kleineren vierfüßigen Thieren, mit Ausschluß des Führers, für das Stück.....	—	—	2
In größeren Heerden, für die ersten 30 Stück.....	5	—	—
Von der Mehrzahl von je 5 Stück zusammen.....	—	—	2